

Richtlinie der Stadt Heidenau zur Förderung von Kultur und Sport
vom 29. September 2005

Inhaltsverzeichnis :

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Zweck
 - 1.3 Voraussetzungen
 - 1.4 Grundlagen
- 2 Formen der Zuwendungen
 - 2.1 Grundförderung
 - 2.2 Einmalige Zuwendungen
 - 2.2.1 Zuwendungszwecke
 - 2.2.1.1 Unterhaltung von Kultur-, Freizeit- und Sportstätten sowie Anschaffung von Gegenständen
 - 2.2.1.2 Veranstaltungen
- 3 Nachweis der Mittelverwendung
- 4 Schlussbemerkungen
 - 4.1 Rechtsanspruch
 - 4.2 Inkrafttreten

Richtlinie der Stadt Heidenau zur Förderung von Kultur und Sport

Der Stadtrat hat am 29. September 2005 die folgende Richtlinie der Stadt Heidenau zur Förderung von Kultur und Sport beschlossen.

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Kultur- und Sportvereine, die in der Stadt Heidenau aktiv sind.

1.2 Zweck

Die Richtlinie bezweckt, eine Förderung von Vereinsarbeit auf dem Gebiet von Kultur und Sport im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Heidenau.

1.3 Voraussetzungen

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt, der fristgemäß bei der Stadt Heidenau eingegangen sein muss, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie können nur Vereine erhalten,

- a) die in das Vereinsregister eingetragen sind,
- b) die vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig auf dem Gebiet der „Förderung von Kunst und Kultur“ bzw. „Förderung des Sports“ anerkannt sind,
- c) die den Verwaltungssitz in Heidenau haben,
- d) die den Vereinszweck überwiegend innerhalb der Stadt Heidenau erfüllen oder bei denen die Aktivitäten des Vereins von dem Stadtgebiet Heidenau ausgehen,
- e) die die Mitgliedschaft allen Einwohnern der Stadt Heidenau anbieten,
- f) bei denen die Mehrheit der Vereinsmitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung mit ihrem Hauptwohnsitz in der Stadt Heidenau gemeldet sind.

1.4 Grundlagen

Grundlage für die Bewilligung der Zuwendungen sind die fristgemäße und vollständige Übergabe der sachlich richtigen Antragsunterlagen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

- a) Name des Vereins und Verwaltungssitz
- b) Name und Anschrift des Vereinsvorsitzenden
- c) aktueller Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- d) Nachweis über die Eintragung in das Vereinsregister
- e) Ausfertigung der Vereinssatzung
- f) Liste der Vereinsmitglieder mit aktuellen Angaben über den Hauptwohnsitz und einer gesonderten Ausweisung der Vereinsmitglieder entsprechend der Ziffn. 2.1a) bis 2.1c)

2 Formen der Zuwendungen

2.1 Grundförderung

Jeder Verein, der die unter Ziffer 1.3 genannten Voraussetzungen erfüllt, erhält auf der Grundlage der Liste der Vereinsmitglieder, die bis zum 10.01. des laufenden Jahres abzugeben ist (vgl. Ziffern 1.3 und 1.4) folgende jährliche Grundförderung:

- a) Förderbeitrag für Vereinsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
pro Mitglied 10,00 EUR
- b) Förderbeitrag für Vereinsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben,
pro Mitglied 4,00 EUR
- c) Förderbeitrag für Vereinsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 26. Lebensjahr vollendet haben,
pro Mitglied 2,00 EUR

2.2 Einmalige Zuwendungen

Einmalige Zuwendungen können auch für Vereine gewährt werden, die die Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziff. 1.3b) nicht erfüllen. Anträge hierfür müssen bis zum 01.06. des der Veranstaltung vorausgehenden Kalenderjahres mit einer Kalkulation der Einnahmen und Ausgaben bei der Stadtverwaltung eingereicht werden.

2.2.1. Unterhaltung von Kultur-, Freizeit- und Sportstätten sowie Anschaffung von Gegenständen

Für die Unterhaltung von Kultur-, Freizeit- und Sportstätten sowie für die Anschaffung von Gegenständen, die zur Erfüllung des jeweiligen Vereinszweck erforderlich sind, kann die Stadt auf Antrag eine einmalige Zuwendung gewähren. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Bedeutung der Maßnahme sowie nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln der Stadt Heidenau.

2.2.2. Veranstaltungen

Die Stadt Heidenau kann regionale und überregionale Veranstaltungen fördern, die geeignet sind, ein breites Publikum in die aktive kulturelle und sportliche Betätigung mit einzubeziehen.

Nicht berührt von dieser Richtlinie sind Veranstaltungen, in der die Stadt Heidenau Mitveranstalter ist und entsprechende Verträge im Vorfeld abgeschlossen werden.

3 Nachweis der Mittelverwendung

3.1 Der Stadt Heidenau ist entsprechend des im Zuwendungsbescheid genannten Termins ein Verwendungsnachweis zu übergeben.

3.2 Als Nachweis für die Grundförderbeträge gelten die Bestandserhebungsbögen zur Mitgliedschaft bzw. die Mitgliederlisten des Vereins, die bis zum 10.01. des laufenden Jahres abzugeben sind (vgl. Ziffer 1.4).

- 3.3** Der Verwendungsnachweis für einmalige Zuwendungen entsprechend Ziffer 2.2 besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 3.3.1** Im Sachbericht sind Verwendung und Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 3.3.2** Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Originalbelege sind in mindestens der Höhe der Zuwendungssumme vorzulegen.
- 3.4** Bei Zweckentfremdung der bewilligten Mittel kann die Stadt die Rückgabe der Fördermittel verlangen. Konnte ein Maßnahme nicht durchgeführt werden, ist der dafür bewilligte Betrag an die Stadt zurückzuzahlen.

4 Schlussbemerkungen

4.1 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Zuwendungen nach Ziffer 2.2 können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mitteln gewährt werden. Die Höhe der Haushaltsmittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt.

4.2 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie der Stadt Heidenau zur Förderung von Kultur und Sport vom 25.10.2001 außer Kraft.

Heidenau, den 30.09.2005

Jacobs
Bürgermeister